

**Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)
der Stadt Pfullingen
vom 7. Oktober 2025**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am 7. Oktober 2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1 Öffentliche Einrichtung	3
§ 2 Abwasserbeseitigung	3
§ 3 Begriffsbestimmungen	3
II. ANSCHLUSS UND BENUTZUNG	4
§ 4 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung	4
§ 5 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss	5
§ 6 Befreiungen	5
§ 7 Einleitungsbeschränkungen	6
§ 8 Entwässerungsverfahren	8
§ 9 Eigenkontrolle	8
§ 10 Abwasseruntersuchungen	8
§ 11 Grundstücksbenutzung	9
III. GRUNDSTÜCKSANSCHLÜSSE, GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN	9
§ 12 Grundstücksanschlüsse	9
§ 13 Grundstücksentwässerungsanlagen	10
§ 14 Sonstige Anschlüsse	10
§ 15 Grundstücksanschlüsse auf Privatgrund	11
§ 16 Genehmigungen	11
§ 17 Regeln der Technik	12
§ 18 Grundstücksentwässerungsanlagen Sicherung gegen Rückstau	13
§ 19 Abscheider	14
§ 20 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen	14
§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster	14
IV. ABWASSERBEITRAG	15
§ 22 Erhebungsgrundsatz	15

§ 23	Gegenstand der Beitragspflicht	15
§ 24	Beitragsschuldner	15
§ 25	Beitragsmaßstab	15
§ 26	Grundstücksfläche	16
§ 27	Nutzungsfaktor	16
§ 28	Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt	16
§ 29	Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt	17
§ 30	Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt	17
§ 31	Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen	18
§ 32	Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht	18
§ 33	Beitragssatz	19
§ 34	Entstehung der Beitragsschuld	19
§ 35	Vorauszahlungen, Fälligkeit	20
§ 36	Ablösung	20
V.	ABWASSERGEBÜHREN	20
§ 37	Erhebungsgrundsatz	20
§ 38	Gebührenmaßstab	20
§ 39	Gebührenschildner	20
§ 40	Bemessung der Schmutzwassergebühr	21
§ 40a	Bemessung der Niederschlagswassergebühr	21
§ 41	Absetzungen	22
§ 42	Höhe der Abwassergebühren	23
§ 43	Entstehung der Gebührenschild	23
§ 44	Vorauszahlungen	23
§ 45	Fälligkeit	24
§ 45a	Gebühreneinzug durch Dritte	24
VI.	ANZEIGEPFLICHT, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN	24
§ 46	Anzeigepflicht	24
§ 47	Haftung der Stadt	25
§ 48	Haftung der Grundstückseigentümer	26
§ 49	Ordnungswidrigkeiten	26
VII.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	27
§ 50	Umsatzsteuer	27
§ 51	Inkrafttreten	27

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Formulierungen gelten jedoch stets für alle Geschlechter gleichermaßen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Pfullingen führt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als öffentliche Einrichtung durch.

§ 2 Abwasserbeseitigung

- 1) Die Stadt ist zur Beseitigung von Abwasser verpflichtet, soweit es als angefallen gilt. Als angefallen gilt, das Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
- 2) Das angefallene Abwasser wird in öffentlichen Abwasseranlagen gesammelt, den Abwasserbehandlungsanlagen zugeleitet und dort gereinigt.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.
- 4) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- 1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder in seinen Eigenschaften verändert wurde, sowie Niederschlagswasser, das von bebauten oder befestigten Grundstücksflächen abfließt. Dazu zählt auch das bei Trockenwetter gemeinsam mit Wasser abfließende Schmutzwasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Niederschlagswasser, das auf dem eigenen Grundstück versickert wird, ist kein Abwasser.
- 2) Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind, sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG. Sie haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen.

- 3) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören nicht die Grundstücksentwässerungsanlagen mit den Anschlusskanälen. Die Anschlusskanäle gehören auch dann nicht zu den öffentlichen Abwasseranlagen, wenn und soweit sie im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünanlagen liegen. Auch gehören nicht zu den öffentlichen Abwasseranlagen der Teil des Anschlusses zwischen Kontrollschacht und öffentlicher Abwasseranlage inkl. deren Anschlussstelle, unabhängig davon, ob dieser auf Privatgrund oder im Bereich der Verkehrs- und Grünflächen liegt (Grundstücksanschluss).
- 4) Grundstücksentwässerungsanlagen (*U. a. im Erdreich oder im Bereich des Gebäudefundaments verlegte Leitungen zur Zuführung des Abwassers an die Grundstücksanschlussleitung (Grundleitungen), Anlagen zur Versickerung oder Rückhaltung von Niederschlagswasser sowie technische Einrichtungen wie Notüberläufe, Entlastungsbauwerke und Drosseleinrichtungen. Letztere dienen der kontrollierten, reduzierten oder ausnahmsweisen Ableitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage, wobei eine Einleitung ausschließlich in außergewöhnlichen Betriebssituationen, insbesondere bei Starkregenereignissen zulässig ist*) sind alle Anlagen, die auf dem angeschlossenen Grundstück zur Sammlung, Ableitung, Prüfung (Prüfschächte) und Vorbehandlung des Abwassers dienen, bevor es in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird. Hierzu zählen auch die Anschlusskanäle, sowie die sich auf privaten Grundstücken befindlichen Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung.
- 5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinn. Mehrere Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bilden, gelten jedoch als ein Grundstück.
- 6) Dem Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung steht der Erbbauberechtigte gleich.
- 7) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke, die zur außerplanmäßigen Ableitung von Wasser in die öffentlichen Abwasseranlagen dienen. Sie kommen insbesondere bei außergewöhnlichen Niederschlagsereignissen (z. B. Starkregen) zum Einsatz, um eine Überlastung der Entwässerungssysteme zu verhindern.
- 8) Drosseleinrichtungen sorgen für eine gleichmäßige und begrenzte (gedrosselte) Ableitung von Wasser in den öffentlichen Kanal. Sie sind so ausgelegt, dass eine Einleitung nur in Ausnahmefällen erfolgt – insbesondere dann, wenn durch Starkregenereignisse große Wassermengen anfallen, die nicht vollständig zurückgehalten oder versickert werden können.

II. ANSCHLUSS UND BENUTZUNG

§ 4 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- 1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte treten an die Stelle des Eigentümers. Daneben sind die Besitzer von Grundstücken sowie die Inhaber von Wohnungen oder anderen Räumen berechtigt und verpflichtet, die öffentlichen Abwasseranlagen zu benutzen. Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

- 2) Die Anschlusspflicht entsteht, wenn ein Grundstück bebaut wird. Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- 3) Unbebaute Grundstücke sind auf Verlangen der Stadt anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 5 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- 1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die entfernungsmäßig nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder dieser Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig ist, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- 2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.
- 3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht an eine andere öffentliche Abwasseranlage besteht nicht, solange der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, erhebliche Schwierigkeiten bereiten oder besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erfordern würde.
- 4) Der Grundstückseigentümer kann den Anschluss jedoch dann begehren, wenn er die für den Bau und den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und hierfür auf Verlangen eine Vorauszahlung oder Sicherheit leistet.
- 5) Treten an den Anschlusskanälen Betriebsstörungen oder Mängel auf, so hat der Besitzer des Grundstücks dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und so lange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Dies gilt insbesondere für Abwasser, das nach der Satzung der Stadt Pfullingen über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Grubensatzung) in der jeweils gültigen Fassung zu entsorgen ist.

§ 7 Einleitungsbeschränkungen

- 1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind Abwasser und sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- 2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel Überläufe aus Aborte oder Abortgruppen, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 7. Abwasser, das wärmer als 35° Celsius ist;
 8. Abwasser mit einem pH-Wert von über 9,5 (alkalisch) oder unter 6,0 (sauer);
 9. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist
 10. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen
- 3) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach Abs. 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- 4) Die Stadt kann mit Zustimmung der Wasserbehörde im Einzelfall auf Antrag befristet oder widerruflich Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn es wasserwirtschaftlich unbedenklich ist, öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.
- 5) Besteht der dringende Verdacht, dass Abwasser entgegen den Vorschriften dieser Satzung eingeleitet wurde oder wird, ist die Stadt berechtigt, die Einleitung vorübergehend zu untersagen.

- 6) Die Stadt kann darüber hinaus im Einzelfall mit Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG) Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen,
 1. dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
 2. dass nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichem Abwasser gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann;
 3. wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert
- 7) Wird gefahrenträchtiges Abwasser (z. B. aus Gewerbebetrieben) oder mengenmäßig stark schwankendes Abwasser eingeleitet, so kann die Stadt verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf seine Kosten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit des Abwassers in die Grundstücksentwässerungsanlage einbaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück anbringt, betreibt und in ordnungsgemäßem Zustand erhält.
- 8) Auf Verlangen der Stadt hat der Besitzer der in den Absätzen 5 und 6 genannten Anlagen, die Person zu benennen, die für deren Bedienung und für die Aufzeichnung der Messergebnisse verantwortlich ist. Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre lang, vom Tag der letzten Eintragung oder des letzten Belegs angerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
- 9) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach vorheriger ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden und bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt.
- 10) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt. Die Einleitung von sonstigem Wasser (z. B. Drainagewasser, Grundwasser) ist untersagt.
- 11) Soweit die Einleitung von sonstigem Wasser nach der bisherigen Abwassersatzung mit schriftlicher Genehmigung der Stadt zulässig war, darf diese im genehmigten Umfang weitergeführt werden. Die Weiterführung ist ausgeschlossen, wenn sich die Stadt in der schriftlichen Genehmigung eine Kündigungs-/Widerrufsmöglichkeit eingeräumt hat und von diesem Gebrauch macht.
- 12) Die Stadt kann auf Kosten des Besitzers der in den Absätzen 5 und 6 genannten Anlagen einmalige oder wiederkehrende Abwasseruntersuchungen vornehmen.
- 13) Der Besitzer der in den Absätzen 5 und 6 genannten Anlagen hat der Stadt unverzüglich mitzuteilen, wenn sich die Beschaffenheit, die Menge oder der zeitliche Anfall des Abwassers ändert oder wenn Grund zu der Annahme besteht, dass von der Einleitung ausgeschlossene Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen können.

§ 8 Entwässerungsverfahren

- 1) In den Gebieten, in denen ausschließlich im Mischverfahren entwässert wird, sind das Schmutzwasser sowie das Regenwasser in einem Anschlusskanal in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.
- 2) In den Gebieten, die im Trennverfahren entwässert werden, ist das Schmutzwasser getrennt vom Regenwasser in die jeweils dafür bestimmten öffentlichen Schmutz- bzw. Regenwasserkanäle einzuleiten. Die dadurch erforderlichen beiden Anschlusskanäle gelten als ein Anschlusskanal im Sinne von § 12 Absatz 1 und 2.
- 3) In Gebieten, die im modifizierten Mischverfahren entwässert werden, sind das Schmutzwasser sowie das reinigungsbedürftige Regenwasser in einem gemeinsamen Anschlusskanal in den öffentlichen Mischwasserkanal einzuleiten. Das nicht reinigungsbedürftige Regenwasser ist in einem getrennten Anschlusskanal in den öffentlichen Regenwasserkanal einzuleiten. Die dadurch erforderlichen beiden Anschlusskanäle gelten als ein Anschlusskanal im Sinne von § 12 Absatz 1 und 2.

§ 9 Eigenkontrolle

- 1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Abs. 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- 2) Die Stadt kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Abwasseruntersuchungen

- 1) Die Stadt kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
- 2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen. Die Beseitigung erfolgt auf Kosten des Verpflichteten, sofern ihm schuldhaftes Verursachen vorzuwerfen ist.
- 3) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung gegeben ist.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Stadt verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. GRUNDSTÜCKSANSCHLÜSSE, GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN

§ 12 Grundstücksanschlüsse

- 1) Jedes Grundstück muss durch einen Anschlusskanal (Mischkanalisation) oder durch zwei besondere Anschlusskanäle für Schmutz und Niederschlagswasser (Trenn- oder modifiziertes Mischsystem) an die öffentlichen Abwasseranlagen und erhält beim erstmaligen Anschluss einen öffentlichen Anschlusskanal – sog. Haltung – zugewiesen. Die Stadt kann auf Antrag weitere Anschlusskanäle herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält.
- 2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 4) sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- 3) Die Kosten für diese Anschlusskanäle im Sinne von § 12 Absatz 1 sind vom Antragsteller zu tragen. Die Grundstücksentwässerung hat nach DIN 1986-100 zu erfolgen.
- 4) Für die Dimensionierung des Anschlusskanals zwischen Kontrollschacht und dem öffentlichen Kanal, ist die Regenspende (gemäß DIN 1986-100, aber mindestens 150mm Nennweite) anzusetzen.
- 5) Bei der Auswahl des Rohrmaterials für den Anschluss zwischen dem Kontrollschacht – in der Regel auf Privatgrund – und der öffentlichen Entwässerungsanlage ist die Beanspruchung des öffentlichen Verkehrsraums durch Verkehrslasten zu berücksichtigen.
- 6) In besonders begründeten Fällen kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen. Die Kosten für diese Anschlusskanäle im Sinne von § 12 Absatz 2 sind vom Antragsteller zu tragen.
- 7) Die Stadt ist berechtigt, Anschlusskanäle - Hausanschlüsse von der privaten Grundstücksgrenze bis zur öffentlichen Abwasseranlage - auf ihre Kosten zu ändern, wenn dies aus betriebs- oder verkehrstechnischen Gründen oder im Zuge von Erneuerungsarbeiten der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur erforderlich ist und dem Anschlussnehmer dadurch keine wesentlichen Nachteile entstehen.
- 8) Sind die Anschlusskanäle (Hausanschlussleitungen) zwischen den Abwasserübergabestellen an der Grundstücksgrenze und den privaten Entwässerungspunkten sanierungsbedürftig, so trägt der Anschlussberechtigte die hierfür anfallenden Kosten gemäß § 12 Absatz 2.

§ 13 Grundstücksentwässerungsanlagen

- 1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist die technische Einrichtung, die dazu dient, Abwasser und Regenwasser sachgemäß und sicher zu sammeln, zu behandeln und abzuleiten. Sie stellt die Verbindung zwischen der Gebäudeentwässerung (z. B. aus Küche, Bad, WC, Dachflächen) und dem öffentlichen Kanalnetz her.
- 2) Bestandteile einer Grundstücksentwässerungsanlage sind in u.a.:
 - a. Schmutzwasserleitungen (z. B. von Toilette, Waschbecken)
 - b. Regenwasserleitungen (z. B. von Dächern oder unbelasteten Hofflächen)
 - c. Revisionsschächte und Kontrollschächte
 - d. Rückstausicherungen
 - e. Abscheideranlagen, wenn erforderlich (z. B. Fettabscheider bei Gastronomiebetrieben)
 - f. Versickerungsanlagen
 - g. Anschlusskanäle bis zum öffentlichen Kanal
- 3) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen.
- 4) Der Eigentümer des Grundstücks, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage entwässert wird, ist verpflichtet, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, diese auf eigene Kosten herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, stillzulegen, zu beseitigen oder ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten.
- 5) Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frostfrei verlegt, stets in baulich gutem Zustand und vollkommen betriebsfähig, insbesondere wasserdicht, gasdicht und wurzelfest sein.
- 6) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, ist vom Grundstückseigentümer eine Hebeanlage einzubauen und zu betreiben, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers nicht möglich ist

§ 14 Sonstige Anschlüsse

- 1) Dem Grundstückseigentümer kann auf Antrag gestattet werden, zusätzliche, vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle auf eigene Kosten selbst herstellen, ändern oder beseitigen zu lassen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden (z. B. durch Teilung).
- 2) Die Herstellung, Änderung, Erneuerung oder Beseitigung hat nach den Vorschriften und Weisungen der Stadt zu erfolgen und darf nur von einem von ihr anerkannten Fachunternehmen durchgeführt werden.
- 3) Der Anschlusskanal sowie der Anschluss an den öffentlichen Kanal müssen nach Fertigstellung, Änderung und nach Ablauf der Gewährleistungsfrist von der Stadt, in der Regel mittels Kanalinspektion, auf Kosten des Grundstückseigentümers abgenommen werden.
- 4) Die Kosten der späteren Beseitigung oder Sicherung der vorläufigen oder vorübergehenden Anschlusskanäle trägt der Grundstückseigentümer.

- 5) Der Kostenübernahmeanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Kostenübernahmeanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 15 Grundstücksanschlüsse auf Privatgrund

- 1) Grundstücksanschlüsse auf Privatgrund sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- 2) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an Grundstücksanschlüssen auf Privatgrund (Abs. 1) sind der Stadt vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 16 Genehmigungen

- 1) Der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und ihre Benutzung sowie jede wesentliche Änderung bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Stadt, insbesondere:
 - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.
 - c) bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- 2) Nachträgliche Maßnahmen zur Reduzierung der Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen sind gem. § 46 anzeigepflichtig. Ein Nachweis über die Bemessung und Funktionsfähigkeit der anzeigepflichtigen Versickerungsanlagen ist der Stadt Pfullingen vorzulegen.
- 3) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- 4) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften der Bauvorlagenverordnung in der jeweils gültigen Fassung

Dem Antrag sind dazu folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung der Entwässerungsanlage (Trenn-, Mischsystem; ggf. Entwässerung von z. B. Dachflächenwasser, Tiefgarage, Parkplätze), Rohrmaterial, Zusammenstellung der Abflussmengen, Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit an den öffentlichen Kanal (Berechnungsdurchführung)
- Lageplan im Maßstab 1:500 im pdf- Format ggf. CAD kompatible Zeichnung mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Nachbargrundstücke, inkl. des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Entwässerungsanlage, Überflutungsnachweis, der Straße, der Schmutz- und

Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.; mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse

- Grund- und Aufrisse aller Geschosse der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100 im pdf- Format ggf. CAD kompatible Zeichnung mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile bis zur öffentlichen Entwässerungsanlage, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen, inkl. des Kontrollschachtes unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
 - Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in pdf- Format ggf. CAD kompatible Zeichnung in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf das Höhensystem DHHN2016)
 - Angaben über die befestigten abflussrelevanten Flächen und die Art ihrer Nutzung (zum Beispiel Dachfläche, Lagerfläche, Zufahrt, Weg, Parkfläche);
 - Angaben über die Größe der einzelnen abflussrelevanten Flächen in m²;
 - Angaben über die Art der Befestigung (zum Beispiel Beton, Asphalt, Rasengittersteine u. Ä.);
 - Angaben über die Beschaffenheit der Dachhaut hinsichtlich Material
- 5) Der Antrag kann mit einem Baugesuch oder einem Antrag auf wasserrechtliche Entscheidung verbunden werden. Der Anschluss darf erst nach Erteilung der Genehmigung nach Absatz 1 in Betrieb genommen werden.
- 6) Die Ablieferung von Abwasser an einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage) bedarf der Genehmigung der Stadt. Sie darf nur erteilt werden, wenn der Grundstückseigentümer oder der Besitzer das Abwasser nicht über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen einleiten kann. Die Genehmigung wird widerruflich oder befristet erteilt; sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.
- 7) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften der Bauvorlagenverordnung in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben, insbesondere Höhenlage des Straßenkanals, sind bei der Stadt zu erheben. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 17 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 18 Grundstücksentwässerungsanlagen Sicherung gegen Rückstau

- 1) Bei der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen hat der Bauherr neben den baurechtlichen, wasserrechtlichen und sonstigen Vorschriften die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten. Der Übergabeschacht ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf die Rückstauenebene wasserdicht ausgeführt sein.
- 2) Liegen Aborte mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Spülen, Waschbecken und dergleichen tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene), hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten für den rückstaufreien Abfluss oder, soweit dies nach den baurechtlichen Vorschriften zulässig ist, für die Sicherung gegen Rückstau zu sorgen.
- 3) Die Stadt kann vom Bauherrn auf seinem Grundstück technische Vorkehrungen verlangen, wenn dies zur schadlosen Ableitung des Abwassers notwendig ist (z. B. Rückhalteeinrichtungen). Im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- 4) Das Regenwasservolumen, welches sich aus der Differenz zwischen dem Abfluss aus der maßgebenden Bemessungsregenspende und dem zulässigen Abfluss in die Kanalisation oder in das Gewässer ergibt, muss gemäß DIN 1986-100 auf dem Grundstück vorübergehend kontrolliert zurückgehalten werden. Niederschlagswasser darf planmäßig nicht auf öffentliche Verkehrs- bzw. Wegeflächen abgeleitet werden.
- 5) Der Einbau von Zerkleinerungsgeräten für Abfälle aller Art, wie Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung ist unzulässig.
- 6) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen, wenn anzunehmen oder zu befürchten ist, dass von diesen eine Beeinträchtigung des Betriebs der öffentlichen Abwasserbeseitigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen ausgeht. In diesen Fällen haben die Eigentümer oder Besitzer den Beauftragten der Stadt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage Zutritt zu gewähren. Außerdem sind die Beauftragten der Stadt zum Betreten des Grundstücks berechtigt, wenn eine Überprüfung des öffentlichen Teils des Anschlusskanals nur über die Grundstücksentwässerungsanlage (z. B. Übergabeschacht) möglich ist. Die Prüfer dürfen Wohnungen im Sinne des Artikels 13 des Grundgesetzes nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen diese normalerweise für die geschäftliche oder betriebliche Nutzung zur Verfügung stehen. Eigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Prüfungen und Ermittlungen zu dulden und den Prüfern behilflich zu sein. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 7) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder bei der Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt, die den öffentlichen Abwasseranlagen oder den darin arbeitenden Personen schaden können, so hat der Grundstückseigentümer die Mängel unverzüglich zu beheben sowie die der Stadt anlässlich der Prüfung oder Untersuchung entstandenen Kosten zu ersetzen.
- 8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb gesetzt, hat der Besitzer dies der Stadt vorher mitzuteilen, so dass sie den Anschlusskanal rechtzeitig verschließen oder beseitigen kann. Die Kosten dieser Maßnahmen trägt der Besitzer.

§ 19 Abscheider

- 1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, ordnungsgemäß zu betreiben und zu erhalten. Abscheider für Leichtflüssigkeiten müssen mit einem selbsttätigen Abschluss versehen sein. Der Besitzer hat den Einbau der Stadt anzuzeigen, soweit dies nicht im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgt. Dies gilt auch für vorhandene Abscheider.
- 2) Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen müssen vom Besitzer auf seine Kosten entsprechend den geltenden Bestimmungen gewartet, rechtzeitig und in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf geleert und gereinigt werden. Über die Leerung und Reinigung der Abscheider ist vom Besitzer ein Nachweis in geeigneter Form zu führen. Dieser Nachweis ist 3 Jahre lang aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt gegenüber schadensersatzpflichtig.

§ 20 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist bzw. wenn sie nicht Bestandteil der genehmigten Grundstücksentwässerungsanlage sind. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

- 1) Vor der Abnahme durch die Stadt darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- 2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Abs. 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Stadt beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.
- 3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen bzw. einen ordnungsgemäßen Zustand herzustellen.
- 4) Die Stadt ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt.

- 5) Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt auf deren Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben:
- Namen des Betriebs und der Verantwortlichen,
 - Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge,
 - Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind.

IV. ABWASSERBEITRAG

§ 22 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht

- 1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- 2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 24 Beitragsschuldner

- 1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- 2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- 3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26 Grundstücksfläche

- 1) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
- 2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27 Nutzungsfaktor

- 1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.
- 2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- 1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- 2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- 1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 1. [3,0] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI), Urbane Gebiete (MU) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- 2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch:
 1. [2,7] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. [3,5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- 3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- 4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe [alternativ: Firsthöhe] gemäß Abs. 2 [alternativ: Abs. 1] und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

- 1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- 2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- 3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- 4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch [3,5], mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- 1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
 1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;

2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
 3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- 2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge je m² Nutzungsfläche (§ 25)

- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | für den öffentlichen Abwasserkanal | 6,34 € |
| 2. | für den mechanischen/biologischen Teil des Klärwerks | 1,90 € |

§ 34 Entstehung der Beitragsschuld

- 1) Die Beitragsschuld entsteht:
 1. in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann;
 2. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
 3. in den Fällen des § 33 Nr. 2, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können;
 4. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
 5. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
 6. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
 7. in den Fällen des § 32 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 46 Abs. 7.

- 2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- 3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.
- 4) Die Beitragsschuld nach § 22 ff. ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (§ 13 Abs. 3 KAG i. V. m. § 27 KAG).

§ 35 Vorauszahlungen, Fälligkeit

- 1) Die Stadt kann Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 Nr. 1 und 2 in Höhe von 90 v. H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld erheben, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.
- 2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 36 Ablösung

- 1) Die Stadt kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.
- 2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. ABWASSERGEBÜHREN

§ 37 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

§ 38 Gebührenmaßstab

- 1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40a) erhoben.
- 2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.

§ 39 Gebührenschuldner

- 1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.

- 2) Neben dem Gebührenschuldner nach Abs. 1 kann auch der unmittelbare Benutzer der öffentlichen Abwasseranlagen, nämlich der aufgrund eines Miet-Pacht- oder ähnlichem Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen (z.B. Wohnungen, Geschäftsräume und dergleichen) Berechtigte im Verhältnis seines Anteils an den Bemessungsgrundlagen nach den §§ 40 bis 42 zur Abwassergebühr herangezogen werden.
- 3) Bei Übergang des Eigentums, Erbbaurechts oder Nutzungsrecht geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- 4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr

- 1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:
 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die, dieser entnommenen Wassermenge;
 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 10) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.

- 2) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 10) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 40a Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- 1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

- 2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

- | | | |
|--|--------|-----|
| a) Vollständig Versiegelte Flächen mit
z.B. Asphalt, Beton, Bitumen, fugendichte Pflasterflächen | Faktor | 0,9 |
| b) Stark versiegelte Flächen mit
z.B. Fugenoffene Flächen mit Pflaster, Platten, Rasenfugenpflaster | Faktor | 0,6 |
| c) Wenig versiegelte Flächen mit | Faktor | 0,3 |

z.B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster

d) Dachflächen

- | | | |
|---|--------|-----|
| 1. Ziegeldach, Blechdach, Glasdach o.Ä. mit | Faktor | 0,9 |
| 2. Gründach bis 12 cm Schichtstärke mit | Faktor | 0,6 |
| 3. Gründach über 12 cm Schichtstärke mit | Faktor | 0,3 |

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis d), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt. Die Stadt kann einen Nachweis des Herstellers oder Gutachten über die Wasserdurchlässigkeit auf Kosten des Gebührenpflichtigen verlangen.

- 3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,3 berücksichtigt.
- 4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, gilt Folgendes:
- a) bei Regenwassernutzung ausschließlich zur Gartenbewässerung werden die Flächen um 8 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert;
 - b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert.

Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvermögen von 2 m³ aufweisen.

§ 41 Absetzungen

- 1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt.
- 2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von der Stadt plombiert worden ist. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers sind der Stadt innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.
- 3) In Einzelfällen kann von den Bestimmungen des Abs. 2 abgewichen werden. Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen.
- 4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Abs. 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1

1. je Vieheinheit
bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,
2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Abs. 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 50 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 25 m³/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 35 Absatz 5 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

- 5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen.

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

- 1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser: 2,73 €.
- 2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche: 0,71 €.
- 3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 43 Entstehung der Gebührenschuld

- 1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- 2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- 3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- 4) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 sowie die Vorauszahlung gemäß § 44 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

§ 44 Vorauszahlungen

- 1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen

mit Beginn des folgenden Kalendermonats.

- 2) Jeder Vorauszahlung ist ein Zwölftel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Zwölftel der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Fläche gemäß § 40a zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
- 3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- 4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45 Fälligkeit

- 1) Die Benutzungsgebühren sind, innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- 2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden mit Ende des Kalendermonats zur Zahlung fällig.

§ 45a Gebühreneinzug durch Dritte

- 1) Die Stadt beauftragt die FairEnergie GmbH Reutlingen, die Abwassergebühren gemäß § 38 Abs. 1 zu berechnen, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und an die Stadt abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen.

VI. ANZEIGEPFLICHT, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 46 Anzeigepflicht

- 1) Binnen eines Monats sind der Stadt der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- 2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Stadt anzuzeigen:
 - a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
 - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 7 Abs. 10).

- 3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40a Abs. 1) sowie die Art und Volumen vorhandener Versickerungsanlagen oder Niederschlagswassernutzungsanlagen, die Art der Nutzung des Niederschlagswassers und die an diese Anlage angeschlossenen Flächen der Stadt in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.
- 4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücksnummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Art, Umfang und Volumen vorhandener Versickerungsanlagen oder Niederschlagswassernutzungsanlagen sowie die angeschlossenen Flächen sind anzugeben bzw. nachzuweisen. Die Stadt stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.
- 5) Änderungen von nach Abs. 4 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats der Stadt anzuzeigen.
- 6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:
 - a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- 7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Stadt mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- 8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- 9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

§ 47 Haftung der Stadt

- 1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- 2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 18) bleibt unberührt.

- 3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48 Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt;
 2. entgegen § 7 Abs. 2 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
 3. entgegen § 7 Abs. 7 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 4. entgegen § 7 Abs. 9 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
 5. entgegen § 7 Abs. 10 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 6. entgegen § 16 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Stadt eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
 7. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften der §§ 17 bis 18 herstellt, unterhält oder betreibt;
 8. entgegen § 19 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 9. entgegen § 18 u. Ä Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
 10. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
- 2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Abs. 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 50 Umsatzsteuer

Die in dieser Satzung genannten Beiträge, Gebühren und sonstigen Entgelte verstehen sich für Zwecke der Umsatzbesteuerung als Netto-Gebühren (Entgelt gem. § 10 Umsatzsteuergesetz). Sollte mit Wirkung für die Zukunft oder Vergangenheit festgestellt werden, dass die genannten Beiträge und Gebühren bzw. sonstigen Entgelten vollständig oder teilweise zu umsatzsteuerbaren und –pflichtigen Lieferungen oder Leistungen klassifiziert werden, ist den jeweiligen Beiträgen, Gebühren und sonstigen Entgelten die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe hinzuzurechnen.

§ 51 Inkrafttreten

- 1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- 2) Diese Satzung tritt am **1. November 2025** in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Regelungen der Abwassersatzung vom 4. Mai 2021 in der Fassung vom 22.07.2025 außer Kraft. Absatz 1 bleibt unberührt.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Pfullingen, den 17.10.2025
Bürgermeisteramt

gez.
Stefan Wörner
Bürgermeister

